

Satzung über die Erhebung von Gebühren in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, dem Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg, dem Kinderförderungsgesetz des Bundes vom 15.12.2008 sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg am 21. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Präambel

Die Große Kreisstadt Schramberg betreibt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Sozialgesetzbuch VIII als öffentliche Einrichtung. Die Einrichtung verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Ziel ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne der Anlage 1 zu § 48 EStDV (Abschnitt A Nr. 2).

Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

- Kindergärten mit Öffnungszeiten an Vormittagen und Nachmittagen (*Halbtags- und Regelgruppen*)
- Kindergärten mit veränderter Öffnungszeit am Vormittag
- Ganztageskindergärten
- gemischte Kindergartengruppen
- Kinderkrippen mit veränderter Öffnungszeit am Vormittag
- Kinderkrippen mit Ganztagesgruppen

§ 2 Gebühren

Die Große Kreisstadt Schramberg erhebt für die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes eine Benutzungsgebühr nach § 9 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz.

§ 3 Gebührenhöhe

1. Die Gebühr für Halbtagsgruppen in Kindergärten nach § 1 beträgt:

1.0 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:	ab 01.09.2022
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	104,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	81,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	54,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	18,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

1. Die Gebühr für Regelgruppen in Kindergärten nach § 1 beträgt:

1.1 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:	ab 01.09.2022
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	139,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	108,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	72,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	24,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

1.2 für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres:	ab 01.09.2022
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	209,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	162,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	108,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	36,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

2. Die Gebühr für Kindergartengruppen mit veränderter Öffnungszeiten nach § 1 beträgt:

2.1 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:	ab 01.09.2022
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	174,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	135,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	90,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	30,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

2.2 für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres:	ab 01.09.2022
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	261,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	203,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	135,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	45,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

3. Die Gebühr für Ganztagesgruppen in Kindergärten nach § 1 beträgt:

für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

3.1 ganztags 8,5 Std. (Kita Oberreute)	ab 01.09.2022
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	246,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	191,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	128,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	43,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

3.2 ganztags 10 Std.

für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:	ab 01.09.2022
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	290,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	225,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	150,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	50,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

3.3 für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres:
ganztags 10 Std.

	ab 01.09.2022
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	434,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	338,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	225,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	75,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

4. Die Gebühr für <u>Kinderkrippengruppen mit veränderter Öffnungszeit</u> nach § 1	
beträgt für:	ab 01.09.2022
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	348,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	270,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	180,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	60,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind	

5 Die Gebühr für Ganztagesgruppen in Kinderkrippen beträgt für:

5.1 ganztags 8,5 Std. (Kita Oberreute)	ab 01.09.2022
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	492,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	383,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	255,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	85,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind	

5.2 ganztags 10 Std.	ab 01.09.2022
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	579,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	450,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	300,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	100,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind	

6. Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- a) Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- b) Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet.

7. Für das Mittagessen in den Kindergärten und Kinderkrippen beträgt der Abgabepreis täglich 3,60 €. Das Entgelt für das Mittagessen wird zusätzlich zur Gebühr nach den vorgenannten Ziffern erhoben.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit

1. Die Gebühr nach § 3 Ziffern 1 – 6 wird für jedes im Kindergarten oder in der Kinderkrippe angemeldete Kind pro angefangenen Kalendermonat erhoben. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder eines/einer Alleinerziehenden eine Kindertageseinrichtung wird für jedes dieser Kinder nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

2. Die Gebühr wird jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie wird für höchstens 11 Monate pro Jahr erhoben. Im Monat August wird keine Gebühr erhoben.

3. Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats in dem die erste Nutzung der Einrichtung erfolgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der regulären Kindergartenzeit bzw. der Übernahme in eine andere Einrichtung mit gleichem Erziehungszweck.

4. Sollte die öffentliche Einrichtung nicht mehr genutzt werden, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Nutzung endet. Ist eine Abmeldung nicht erfolgt, so ist die Stadtverwaltung berechtigt, die Gebühr bis zur Abmeldung, längstens jedoch für 3 Monate, weiter zu berechnen.

5. Die Gebührenpflicht besteht auch bei Erkrankung von nicht mehr als 1 Monat, bei Nichtbenutzung der Einrichtung, bei vorübergehender Schließung sowie in den Kindergartenferien weiter.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten jeweils als Gesamtschuldner. Bei Alleinerziehenden bzw. einem allein sorgeberechtigten Elternteil ist jeweils dieser Gebührenschuldner.

§ 6 Benutzungsordnung

Soweit eine Benutzungsordnung für eine Einrichtung besteht wird diese Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Juli 2021 außer Kraft.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollte diese Satzung trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustandegekommen sein, so gilt sie 1 Jahr ab Bekanntgabe als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn sie in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen worden ist, die Anzeige beim Regierungspräsidium nicht erfolgt ist oder wenn die Satzung nicht ordnungsgemäß veröffentlicht wurde.

Dasselbe gilt, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluß wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt wurde.

Schramberg, den 21. Juli 2022

Ausgefertigt am 22. Juli 2022


Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

